

HVBG-Info 04/1997 vom 14.02.1997, S. 0291 - 0300, DOK 121.311/017-BSG

Zum Vorliegen eines Arbeitsentgeltanspruchs für Beitragsberechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen - BSG-Urteile vom 30.08.1994 - 12 RK 59/92 - und vom 21.05.1996

Zum Vorliegen eines Arbeitsentgeltanspruchs für Beitragsberechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen;

hier: BSG-Urteile vom 30.08.1994 - 12 RK 59/92 - und vom 21.05.1996 - 12 RK 64/94 - mit Urteilsanmerkung von Wolfgang Klose, Bargteheide, in "Zentralblatt für SOZIALVERSICHERUNG SOZIALHILFE UND VERSORGUNG" 1/1997, S. 27-29

Das BSG hatte mit Urteil vom 30.08.1994 - 12 RK 59/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Einzugsstelle kann vom Arbeitgeber Beiträge auch auf Arbeitsentgelt fordern, das der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber wegen einer tariflichen Ausschlußklausel nicht mehr verlangen kann. In der Fortführung zur o.g. BSG-Entscheidung hat das BSG mit Urteil vom 21.5.1996 - 12 RK 64/94 - folgendes entschieden: Leitsatz:

Die Einzugsstelle kann vom Arbeitgeber Beiträge auch auf Arbeitsentgelt fordern, das der Arbeitnehmer wegen einer nach Entstehen der Beitragsforderung verwirkten, nach dem Arbeitsvertrag zu einer Lohnminderung führenden Vertragsstrafe nicht vom Arbeitgeber verlangen kann (Fortführung von BSG vom 30.8.1994 - 12 RK 59/92 = SozR 3 - 2200 § 385 Nr. 5).